



Beitragsordnung des Spielverein von 1919 Fockbek e. V.

§ 1 Grundlagen

1. Die Satzung des Spielverein von 1919 Fockbek e.V., kurz „SV Fockbek“ oder „Verein“, vom 19.03.2013 sieht in § 23 die Möglichkeit des Erlasses einer Beitragsordnung durch den Gesamtvorstand vor.
2. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 10 der Satzung in der Fassung vom 19.03.2013.
3. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
4. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass die Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 2 Aufnahmeantrag

1. Nach § 6 der Satzung ist zum Erwerb der Mitgliedschaft ein Antrag unter Verwendung eines Vordruckes nach der Beitragsordnung abzugeben.
2. Ein solcher Vordruck ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.
3. Dem Formular muss ein Auszug aus der Satzung und der Beitragsordnung beiliegen.
4. Die Aufnahme wird vom Gesamtvorstand bestätigt, diese ist aber nach § 6 der Satzung nicht zwingend für die Aufnahme in den Verein. In der Bestätigung werden dem Mitglied seine Mitglieds-Nr. und die Gläubiger-Ident-Nr. des Vereins mitgeteilt. Für das Sepa-Basis-Lastschriftmandat enthält die Bestätigung auch die Mandatsreferenz und den Termin für den erstmaligen Einzug.

§ 3 Gebühren und Beiträge

1. Die Höhe der einzelnen Gebühren und Beiträge wird durch die in § 10 der Satzung genannten Gremien beschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalendervierteljahres möglich und muss dem Gesamtvorstand spätestens sechs Wochen vorher per Brief oder E-Mail erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.



§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge

1. Die Höhe der einzelnen monatlichen Beiträge beträgt seit dem 1.4.2018 in EUR:
 - Mitglieder unter 21 Jahre ermäßigt ..1,00 Spartenbeitrag Tennis..... 1,00
 - Mitglieder unter 21 Jahre5,00 Spartenbeitrag Tennis..... 2,60
 - Mitglieder ab 21 Jahre10,00 Spartenbeitrag Tennis..... 5,00
 - Passive Mitglieder.....3,00
2. Das dritte und alle weiteren Mitglieder unter 21 Jahren in einem Haushalt zahlen den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
3. Mitglieder unter 21 Jahren zahlen bei zwei erwachsenen Vollzahlern im Haushalt den ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
4. Für fördernde Mitglieder kann der Gesamtvorstand individuelle Beiträge vereinbaren.
5. Bei Vorlage eines Behinderten-Ausweises vermindert sich der Mitgliedsbeitrag bei aktiven Mitgliedern um 50% und der Spartenbeitrag um 50%.

§ 5 Aufnahmegebühren

1. Von jedem Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt seit dem 1.4.2018 in EUR:
 - für Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren2,00
 - für Erwachsene ab 21 Jahre5,00
2. Die Aufnahmegebühr für neu aufgenommene Mitglieder wird mit dem ersten Beitrag gezahlt.

§ 6 Arbeitsleistungen

1. Neben den Beitragspflichten haben die aktiven Mitglieder ab 18 Jahre in der Tennisabteilung Arbeitsstunden zur Instandhaltung der Tennisanlage abzuleisten. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Gesamtvorstand nach Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand per einfachen Beschluss festgelegt und beträgt zurzeit vier Stunden.
2. Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten abwenden, indem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe des Geldbetrags legt der Gesamtvorstand nach Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand per einfachen Beschluss fest. Zurzeit beträgt der Geldbetrag EUR 10,00 pro Stunde.

§ 7 Kursgebühren, Hallennutzungsgebühren und Teilnehmergebühren

1. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Solche Kurse sind z. B. Tenniskurse oder Tennistraining in der Halle. Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen Kursen. Die Gebühren sind auf gesonderte Konten zu entrichten. Für angebotene Ferienfahrten haben die angemeldeten Teilnehmer die vom Fahrtenleiter festgesetzten Gebühren zu entrichten.



§ 8 Mahngebühren

1. Bei einer Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren von EUR 5,00 erhoben. Dem Verein unverschuldet entstandene Bankgebühren (z.B. durch Rücklastschriften) müssen vom Mitglied erstattet werden.

§ 9 Beitragszahlung

1. Alle Beiträge und Gebühren des Vereins sind auf eines der Beitragskonten des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindungen lauten:
 - Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG
IBAN DE29 2146 3603 0005 4471 00
BIC GENODEF1NTO
 - Förde Sparkasse
IBAN DE47 2105 0170 0001 6004 93
BIC NOLADE21KIE
2. Alle Vereinsbeiträge sind vierteljährlich zu entrichten und sind zum Quartalsanfang fällig. In Folge einer nicht fristgerechten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gerät das betreffende Mitglied in Verzug. Gleichzeitig erlischt für das Mitglied jeder Versicherungsschutz.
3. Die Beiträge des Vereins sollen durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren vom Girokonto des Mitgliedes oder dessen gesetzlichen Vertreters erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. In Ausnahmefällen können die Beiträge auch durch Dauerauftrag gezahlt werden.
4. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Mahnverfahren

1. Das Mitglied wird nach 2 Wochen an eine Beitragszahlung erinnert, wenn es mit mindestens einer Quartalsrate oder drei Monatsraten in Verzug ist.
2. Sollte innerhalb von 2 Wochen kein Zahlungseingang zu verzeichnen sein, wird dem säumigen Mitglied eine schriftliche 1. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen zugestellt.
3. Sollte nicht innerhalb der Frist gezahlt werden, wird eine schriftliche 2. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen und der Androhung von rechtlichen Maßnahmen erteilt. In dieser Mahnung wird dem Mitglied auch angekündigt, dass es bei weiterem Verzug von der Mitgliederliste gestrichen werden kann.
4. Sofern auch nach dieser Frist keine Zahlung eingegangen sein sollte, wird der Vorgang an einen Rechtsanwalt übergeben, der nach einer weiteren erfolglosen schriftlichen Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren einleitet.



5. Sofern nach der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist, kann der erweiterte Vorstand nach § 7 Nummern 4 und 5 die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste beschließen. Der Beschluss wird dem Mitglied mitgeteilt.

§ 11 Gültigkeit dieser Ordnung, Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 09.12.2013 beschlossen.
2. Die Änderung der §§ 4, 5 und 10 wurden vom Gesamtvorstand am 06.11.2017 beschlossen.
3. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Homepage www.sv-fockbek.de in Kraft.
4. Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
5. Sie muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Für die Bekanntgabe der Beitragsordnung sowie für deren Änderung und Aufhebung ist der Gesamtvorstand verantwortlich. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage www.sv-fockbek.de des Vereins.

Fockbek, den 06.11.2017

Hans-Peter Röckendorf, 1. Vorsitzender

Ralf Tiedtke, 3. Vorsitzender

Matthias Demitz, Kassenwart